89. Kann ein Kontursgläubiger aufrechnen, wenn zwar zur Zeit der Konkurseröffnung Forberung und Schuld in seiner Person vereinigt waren, er aber demnächst seine Konkurssorberung abgetreten und erst später wieder erworben hat?

R.O. § 55 Biff. 2.

- I. Civilsenat. Urt. v. 31. Mai 1902 i. S. Aftienges. L. B. Konfursverw. (KL) w. St. (Bekl.). Rep. L. 54/02.
 - I. Lanbgericht Chemnis, Rammer für Sanbelsfachen.
 - II. Oberlanbesgericht Dresben.

Der Beklagte schuldete der Aktiengesellschaft L. B., über beren Bermögen am 27. Juni 1901 das Konkursverfahren eröffnet wurde, aus einem Wechsel vom 30. April 1901, fällig am 30. Juli dess. J., ben Wechselregreßbetrag. Bur Zeit der Konkurseröffnung hatte er gegen die Gemeinschuldnerin eine seine Wechselschuld übersteigende

Forberung. Diese Forberung trat er jedoch, um sich slüssige Geldmittel zu verschaffen, am 9. Juli 1901 dem Fabrikbesitzer W. zur Sicherstellung für den gewährten Kredit ab. Um 23. August 1901 wurde ihm ein die Wechselschuld übersteigender Teil der abgetretenen Forderung zurückübertragen, worauf er die Aufrechnung erklärte. Der Wechselklage des Konkursverwalters gegenüber berief sich der Beklagte auf diese Aufrechnung. Die erste Instanz erklärte die Aufrechnung für unzulässig; in der zweiten Instanz drang der Beklagte mit seiner Verteidigung durch. Die Entscheidung des Berusungsgerichtes ist vom Reichsgericht gebilligt worden aus folgenden

Grunben:

... "Das Berufungsgericht halt die . . . Aufrechnung für julaffig, weil die Ausnahme bes & 55 Riff. 2 R.D. weber nach bem Wortlaute biefer Borfdrift, noch nach dem von dem Gefetgeber bamit verfolgten Amede auf einen Kall, wie den vorliegenden, Anwendung finden Im Ergebnis ift bem Berufungsgerichte beizutreten. Richt ju billigen ift freilich, wenn auf ben Wortlaut bes § 55 Riff. 2 Bewicht gelegt wird. Diese Stelle folieft im Ronturse die Aufrechnung bann aus, "wenn jemand bem Gemeinschuldner vor ber Eröffnung bes Berfahrens etwas schuldig war und nach berselben eine Forderung an den Gemeinschulbner erworben hat, auch wenn diese Forderung por ber Eröffnung für einen anberen Glaubiger entstanden mar". Nach ber Fassung bes Nachsages - "auch wenn" - ware barin nicht eine Beschränkung, sonbern eine Ausbehnung ber Ausnahme gu finden. Unter genauerer Ermägung bes Inhaltes ber Borfdrift unb Berücksichtigung der in den Motiven gegebenen Begründung gelangt man freilich boch zu der Auslegung, bag, blog wörtlich genommen, fie ben Fall, wo die Forberung vor der Eröffnung des Konturfes in ber Berfon bes aufrechnenben Rontursgläubigere entftanben mar, nicht mit umfaßt. Forberungen an ben Gemeinschuloner, welche nach ber Konturgeröffnung erworben werden, können entweder nach, ober vor ber Ronturgeröffnung entstanden fein. Für bie nach der Konkurseröffnung entstandenen Forderungen an den Gemeinschuldner ift ber Ausschluß ber Aufrechnung gegen Die gur Masse gehörigen Forderungen bes Gemeinschuldners aus der Zeit vor der Eröffnung des Konkurses die Folge davon, daß sie nach § 3 R.D. feinen Anspruch auf Befriedigung aus der Masse gewähren. Darauf

weisen die Motive selbst bin, und machen im Gegensate bazu für ben Ausschluß ber Aufrechnung bei Forberungen, die vor der Eröffnung bes Konfurses entstanden sind, teils die Notwendigkeit, eine Ausplünderung der Masse durch frivolen Auftauf von Bassivforderungen zu verhüten, teils und hauptsächltch die Rechtskonsequenz geltend, welche die in der Aufrechnung liegende Deckung der Konkursgläubiger nur julaffe, wenn bei der Konkurgeröffnung Forderung und Schuld in seiner Sand vereinigt seien: val. Motive S. 235/236. Demnach bezieht sich der Nachsat allerdings auf die vor der Konkurgeröffnung entstandenen Forderungen im Gegenfate zu ben nachber entstandenen, und von den erfteren haben die nicht für einen anderen Gläubiger, sondern für den aufrechnenden Gläubiger selbst entstandenen feine ausbrudliche Ermähnung gefunden. Es ift aber beshalb nicht gerechtfertigt, für diese letteren Forberungen die Aufrechnung zuzulassen. Die nicht gang genaue Saffung bes Gefetes ertlart fich zur Benuge baburch, daß babei an den regelmäßigen, nicht an den feltenen Ausnahmefall gedacht worden ift. Die Grunde für ben Ausschluf ber Rompensation treffen, wenn die Boraussetungen im übrigen gegeben find, in gang gleicher Weise zu, mag die vor der Konkurgeröffnung entstandene Forderung ursprünglich für ben aufrechnenden Gläubiger, ober für einen anderen entstanden sein. Ein argumentum a contrario aus dem Wortlaute bes Gesetzes ist hiernach unzulässig. Insofern hat die Revision gang recht, wenn sie bemerkt, in dem Nachsate liege ber Ton auf ben Worten "vor ber Eröffnung", nicht aber auf ben Worten "für einen anderen Gläubiger". Wenn im vorliegenden Falle ber Beflagte feine Forberung por ber Konkurgeröffnung abgetreten und erst nachher wieder erworben hätte, so würde lediglich auf Grund bes Wortlautes des Gesetzes die Zulassung ber Aufrechnung wohl kaum verteidigt werden. Das Berufungsgericht bat denn auch die Argumentation aus dem Wortlaute nicht für fich allein gebraucht, sondern in Verbindung mit dem weiteren Umstande gebracht, daß ber Beklagte zur Zeit ber Konkurseröffnung die Forberung noch befaß und sie erst nachher veräußert hat. Diesen letteren Umstand könnte man geneigt fein für entscheibend zu halten, weil nach ben Motiven, wie oben bemerkt worden ist, der Ausschluß der Aufrechnung hauptfäcklich baburch gerechtsertigt sein soll, daß sich bei Eröffnung des Konfurfes Schuld und Forderung nicht in derfelben hand befinden.

Dennoch wurde es bedenklich fein, biefen Umftand allein für ausschlaggebend zu erachten, sobaß bie zur Beit ber Konkurseröffnung porhandene Aufrechnungsmöglichkeit durch eine fpätere Abtretung ber Forberung niemals endgültig beseitigt wäre, sondern beim Rückerwerbe der Forberung ftets wieder aufleben murbe. Diefe Auslegung des Gesetzes könnte auch nicht burch bie Betrachtung gerechtfertigt werben, daß in solchen Fällen die Gefahr der Ausplünderung der Masse durch frivolen Auftauf von Bassibforberungen gar nicht vorhanden sei. Für eine schlüssige Rolgerung ist bieses Motiv bes Gesetes nicht geeignet; benn das Befet macht feine Borfchrift nicht abhängig von einer folchen Gefahr, wie sich ohne weiteres baraus ergibt, daß unter seine Bestimmung auch ber Erwerb ber Forberung burch Gesamtnachfolge Bon Bebeutung aber ift ber — auch vom Oberlandesgericht verwertete - Umstand, daß es sich bei ber Abtretung ber Forderung nicht darum gehandelt hat, diese bem Bermögen des Beklagten end= gultig zu entziehen. Allerdings hat der Beklagte nach der Feststellung ber Instanzgerichte seine Konkursforberung an ben Kabrikbesitzer B. nicht bloß verpfändet (8 1280 B.G.B.), sondern sie ibm nach 8 398 bas. abgetreten. Die Forberung ist baber, wie die Vorinstanzen mit Recht angenommen haben, aus bem Bermogen bes Beflagten ausgeschieben und in bas Bermögen bes 28. übergegangen. Unbeftritten ift aber auch, daß die Abtretung nur zu bem Bwede erfolgt ift, um bem 2B. Sicherheit bafür ju geben, bag er ben Betlagten, beffen Rontursforberung zur Zeit keine parate Berwertung gestattete, mit flüssigen Geldmitteln versah. Die Wiebererwerbung ber abgetretenen Forberung lag baber von Anfang an in der Absicht des Beklagten, und biefe Wiedererwerbung bing nicht von bem guten Willen bes Ceffionars ab, sonbern ber Beklagte hatte barauf gegen Befriedigung bes Cessionars einen Rechtsanspruch. Es liegt daber ber besonders geartete Kall vor, daß ber Beklagte zunächst das Recht ber Aufrechnung hatte, wofür jur Reit ber Konturgeröffnung alle Boraussehungen gegeben waren, bag er bann zwar die Konkursforderung an einen Dritten abtrat, aber nicht zu bauernbem Behalten, fondern in ber Absicht und mit dem Rechtsanspruch auf Wiebererwerbung, und daß er bann dieser Absicht und diesem Anspruche gemäß einen zur Tilgung feiner Wechselschuld an die Rontursmaffe binreichenben Teil der abgetretenen Forderung guruderwarb, und bafur die Aufrechnungsertlärung abgab. Unter diesen Umständen muß mit der Borinstanz angenommen werden, daß die Aufrechnung nicht unter die Ausschlußvorschrift des § 55 Biff. 2 K.D. fällt, sondern zulässig ist. Insbesondere kann der Revision darin nicht beigetreten werden, daß in einer solchen Abtretung ein Berzicht des Beklagten auf die Ausnuhung des ihm ursprünglich zustehenden Aufrechnungsrechtes zu sinden sei."...